

## **Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Projekten aus den Mitteln des Innovationsfonds Medien der Deutschen Bischofskonferenz**

---

### Grundsätze

Der Verbandsausschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in seinen Beratungen über den Medienhaushalt am 25. August 2016 die Einrichtung eines Innovationsetats in Höhe von 220.000€ beschlossen. Mit Hilfe dieser Mittel sollen neue und innovative Ideen im Bereich der kirchlichen Kommunikation und der medialen Glaubensvermittlung gefördert werden. Die geförderten Projekte sollen in ihrer Entwicklung und Umsetzung unterstützt werden, so dass neue Wege und Formen der Verkündigung ausprobiert und gefunden werden können. Durch die finanzierten Projekte soll der Gesamtbereich der kirchlichen Medienarbeit bereichert werden.

### Kriterien und Vergabeverfahren

1. Die jährliche Fördersumme darf die Maximalauslastung des Fonds in der jeweils durch den Haushalt des VDD vorgegebenen Höhe nicht übersteigen. Sie kann auf mehrere Projekte aufgeteilt, wie auch ganz an eine Initiative vergeben werden. Die Entscheidung über der Mittelverteilung trifft die Koordinierungskommission Medien (KM).
2. Die Projekte und Initiativen, für die eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Verbandes der Diözesen Deutschlands beantragt werden, müssen folgenden Kriterien entsprechen:
  - a) Gefördert werden Projekte, die innovative und neue Wege im Bereich der kirchlichen Kommunikation und medialen Glaubensvermittlung beschreiten.
  - b) Antragsteller können kirchliche (diözesane wie überdiözesane) Initiativen, Vereine, Unternehmen und Bistümer sowie Privatpersonen oder geeignete Unternehmen der Privatwirtschaft sein.
  - c) Personalkosten können nur übernommen werden, für
    - im Rahmen des Projektes eingestelltes, zusätzliches Personal
    - das Aufstocken bestehender Stellen im Rahmen des Projektes
    - sowie im begrenzten Umfang für bestehendes Personal im Rahmen des Projektes.
  - d) Es sollen keine Bauprojekte unterstützt werden.
  - e) Die Projekte müssen einer größeren Öffentlichkeit zugänglich sein.
  - f) Projekte können nur einmalig gefördert werden, eine Anschlussfinanzierung aus Mitteln des Innovationsfonds Medien ist nicht möglich.
  - g) Bei einer Vorsteuerabzugsberechtigung ist die Mehrwertsteuer nicht förderfähig.

Die Projekte und Initiativen, die einen Antrag auf finanzielle Förderung durch den Verband der Diözesen Deutschlands stellen, müssen ferner folgendes vorlegen:

- a) Es muss ein das Projekt umfänglich beschreibendes Finanzkonzept vorgelegt werden.
- b) Das Projekt soll in seinen Umsetzungsstufen sowie in seinem geplanten Ablauf ausführlich beschrieben werden.
- c) Das Projekt muss einen klar definierten Anfang sowie ein voraussichtliches Ende/Ziel aufweisen.

Inhaltlich sollen, neben einer ausführlichen Beschreibung des Aufbaus und Ziele des Projektes, folgende Leitfragen erläutert werden:

- a) Wie kann das vorgelegte Projekt die kirchliche Kommunikation bzw. die mediale Glaubensvermittlung fördern?
  - b) Worin liegen die Innovation bzw. die neue mediale Herangehensweise?
  - c) Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?
  - d) Welchen Nutzen hat das Projekt über bereits bestehende diözesane oder überdiözesane Angebote hinaus?
  - e) Ist das Projekt anschlussfähig für andere, diözesane und/oder überdiözesane Partner?
3. Die Entscheidung über die finanzielle Förderung wird vom Bereich Kirche und Gesellschaft in Abstimmung mit der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz (IX) vorbereitet und der Koordinierungskommission Medien (KM) zur Entscheidung vorgelegt. Die Koordinierungskommission ist bei ihrer Entscheidung an die oben beschriebenen Kriterien gebunden.
  4. Die antragstellenden Projekte und Initiativen müssen den Antrag auf Förderung aus Mitteln des Innovationsfonds Medien der Deutschen Bischofskonferenz bis zum 1. April eines Kalenderjahres an den Bereich Kirche und Gesellschaft im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellen. Dabei müssen die obenstehenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt und erläutert werden.
  5. Die Auszahlung der bewilligten Mittel geschieht hälftig in zwei Tranchen. Ein Zwischenbericht bzw. ein Nachweis über einen zufriedenstellenden Verlauf eines Projektes löst, nach Prüfung durch den Bereich Kirche und Gesellschaft, die zweite Zahlung aus.
  6. Die hier vorgelegten Kriterien zur finanziellen Unterstützung von Projekten aus den Mitteln des Innovationsfonds Medien der Deutschen Bischofskonferenz wurden von der Koordinierungskommission Medien am 13. November 2017 und von der Publizistischen Kommission (IX) am 29. November 2017 ad experimentum für drei Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verabschiedet.